

# Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

gemäß Art. 28 DSGVO – Zenico.app

Stand: Mai 2026

## § 1 Gegenstand und Dauer

(1) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer (Angermeier Software Entwicklung, nachfolgend "Anbieter") im Auftrag des Auftraggebers (Kunde) im Rahmen der Nutzung des Dienstes Zenico.app.

(2) Der AVV gilt für die Dauer des Hauptvertrags über die Nutzung von Zenico.app.

---

## § 2 Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erbringung des vertraglich vereinbarten Dienstes Zenico.app.

(2) Art der verarbeiteten Daten:

- Stammdaten der Nutzer (Name, E-Mail-Adresse)
- Nutzungsdaten (Login-Zeiten, Aktivitäten im System)
- Inhaltsdaten (Projektdateien, Tickets, Aufgaben, Kommentare)
- Technische Daten (IP-Adressen, Browser-Informationen, Log-Daten)

(3) Kategorien betroffener Personen:

- Mitarbeiter und Nutzer des Auftraggebers
  - Externe Projektbeteiligte, die vom Auftraggeber eingeladen werden
- 

## § 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers, es sei denn, eine rechtliche Verpflichtung schreibt eine anderweitige Verarbeitung vor.

(2) Der Anbieter stellt sicher, dass die zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(3) Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Art. 32-36 DSGVO.

(4) Der Anbieter löscht oder gibt alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers nach Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen zurück und löscht vorhandene Kopien, sofern nicht eine Speicherpflicht nach EU-Recht oder deutschem Recht besteht.

---

## § 4 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Anbieter trifft folgende technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO:

## Vertraulichkeit

- Verschlüsselung der Datenübertragung via TLS/HTTPS
- Verschlüsselung der Datenbanken im Ruhezustand
- Zugriffskontrolle durch Authentifizierung und Berechtigungskonzept
- Physische Zugangskontrolle durch Rechenzentrum Hetzner (ISO 27001)

## Integrität

- Übertragungskontrolle durch verschlüsselte Verbindungen
- Eingabekontrolle durch Protokollierung von Datenzugriffen
- Auftragskontrolle durch klare Weisungsgebundenheit

## Verfügbarkeit

- Regelmäßige automatisierte Datensicherungen
- Monitoring und Alerting via Sentry
- Redundante Infrastruktur auf Hetzner Cloud

## Belastbarkeit

- Regelmäßige Sicherheitsupdates und Patches
- Separate Datenbankinstanz pro Kunde (Datenisolation)

---

## § 5 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Anbieter setzt folgende Unterauftragsverarbeiter ein:

- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen – Hosting und Infrastruktur (Deutschland)
- Stripe Inc., 510 Townsend Street, San Francisco – Zahlungsabwicklung (EU-Standardvertragsklauseln)
- Sentry (Functional Software Inc.) – Fehlermonitoring (EU-Standardvertragsklauseln)

(2) Der Anbieter informiert den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Unterauftragsverarbeiter, sodass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, Widerspruch einzulegen.

---

## § 6 Betroffenenrechte

(1) Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber soweit möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträge auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person zu beantworten.

(2) Betrifft eine Betroffenenanfrage direkt den Anbieter, leitet dieser sie unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

---

## § 7 Datenpannen

- (1) Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Art. 33 und 34 DSGVO genannten Pflichten.
  - (2) Der Anbieter meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden an den Auftraggeber.
- 

## § 8 Weisungsrecht

- (1) Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen schriftlich oder per E-Mail. Der Anbieter setzt Weisungen unverzüglich um.
  - (2) Ist der Anbieter der Ansicht, dass eine Weisung gegen DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.
- 

## § 9 Kontrollrechte

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der vereinbarten Maßnahmen beim Anbieter zu kontrollieren.
  - (2) Kontrollen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anzukündigen und dürfen den Betrieb des Anbieters nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.
- 

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser AVV ist Bestandteil des Hauptvertrags über die Nutzung von Zenico.app.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem AVV und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieses AVV vor.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

---

Auftraggeber (Kunde)

---

Auftragnehmer (Anbieter)

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_